

Geschäftsordnung für das Forum der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten (JR-Forum)



§ 1 Zusammensetzung

- (1) Zum JR-Forum gehören als stimmberechtigte Mitglieder Jugendreferentinnen und Jugendreferenten (JR) und Referentinnen und Referenten mit gleichwertigen Tätigkeiten, die in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder sonst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Sinne von § 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) in der Jugendarbeit tätig sind.
- (2) Außerdem gehören ohne Stimmrecht zum JR-Forum die Mitglieder des Jugendreferentinnen- und Jugendreferentenausschusses (JRA) sowie die Landesreferentinnen und Landesreferenten des EJW, soweit sie nicht bereits stimmberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.
- (3) Für die Wahl des JRA und dessen erster Vorsitzenden oder erstem Vorsitzenden und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt die „Ordnung für die Wahl des Jugendreferentinnen- und Jugendreferentenausschusses - Wahlordnung“ (im Folgenden: „Wahlordnung“).

§ 2 Aufgaben des Forums

Die Aufgaben des JR-Forums sind:

- Wahl der oder des ersten Vorsitzenden des JRA und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- Kenntnisnahme der von den Schulgemeinschaften gewählten JRA-Mitglieder (näheres regelt die Wahlordnung).
- Entgegennahme und Aussprache zum Bericht der oder des JRA-Vorsitzenden sowie zum Bericht aus dem Werks- und Personalbereich des EJW
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an den JRA
- Diskussion und Verabschiedung von grundlegenden, berufsständischen Angelegenheiten
- Wahl des Konvent-Themas und Benennung des Vorbereitungskreises
- Behandlung von Anträgen.

§ 3 Einberufung des Forums

- (1) Das Forum wird mindestens einmal jährlich im Rahmen des Konvents oder der Studientage spätestens drei Wochen vor Beginn dieser Veranstaltungen schriftlich von dem oder der ersten Vorsitzenden des JRA einberufen.
- (2) Die Tagesordnungspunkte für das JR-Forum werden vom JRA aufgestellt und zum Beginn des Forums schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Tagesordnungspunkte aus dem Kreis JR (Forumsmitglieder) sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Forum bei der oder dem ersten Vorsitzenden des JRA anzumelden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der JRA ist für die Sitzungsleitung verantwortlich. Die Sitzungsleitung kann durch mehrere Personen wahrgenommen werden. Der JRA kann dafür auch Forumsmitglieder bestellen.
- (2) Die Sitzungsleitung hat die Aufgabe, für eine straffe und sorgfältige Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu sorgen.
- (3) Die Sitzungsleitung enthält sich soweit wie möglich der Stellungnahme zu den Sachfragen. Sie hat das Recht, an allen Abstimmungen teilzunehmen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an das JR-Forum sind schriftlich mit Begründung 14 Tage vor Beginn des Forums an die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden des JRA zu richten und durch diese oder diesen zu Beginn des JR-Forums bekanntzugeben.
- (2) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge sind möglich. Über ihre Behandlung beschließt das JR-Forum.
- (3) Zur Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit.
- (4) Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des JR-Forums verlangt wird.

§ 6 Vertagung oder Absetzung von Tagesordnungspunkten

- (1) Tagesordnungspunkte, die vertagt werden, sind als Tagesordnungspunkte im nächsten JR-Forum zu bearbeiten.
- (2) Tagesordnungspunkte, die mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Tagesordnung abgesetzt worden sind, sind als nicht aufgestellt zu betrachten.

§ 7 Zuständigkeit

Konvente und Studientage sind Veranstaltungen des Werks- und Personalbereichs des EJW. Diese werden vorbereitet und durchgeführt in Absprache mit der oder dem ersten Vorsitzenden des JRA.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung für das JR-Forum tritt am 12. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist allen JR schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Basis eines Änderungsbeschlusses des Forums der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten vom 06.10.2025 mit redaktionellen Änderungen beschlossen vom Vorstand des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg am 12.01.2026.